

Bundessozialgericht

- 11 RA 76/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 22. Juni 1978
für Recht erkannt:

Das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts
vom 20. Oktober 1976 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu ~~neuer~~ Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die 1921 geborene Klägerin war von 1936 bis 1940 als Stenotypistin in einem Anwaltsbüro tätig; 1938 legte sie die Prüfung als Rechtsanwaltsgehilfin ab; von 1940 bis 1942 arbeitete sie als kaufmännische Angestellte. Die bis dahin entrichteten Beiträge ließ sie sich anlässlich ihrer ersten Eheschließung erstatten. Seit 1947 war sie Kontoristin und von April 1949 bis September 1955 Sekretärin in einem Landesministerium, wobei sie zuletzt Bezüge nach der Vergütungsgruppe TOA VI b erhielt. Sie schied aus der Beschäftigung aus, weil ihr wegen eines 1954 aufgetretenen Wirbelsäulenleidens vom Arzt eine Halbtagsbeschäftigung angeboten worden war und ein solcher Arbeitsplatz nicht zur Verfügung stand. Sodann war sie in den Monaten Juni und Juli 1956 als Arztsekretärin halbtags beschäftigt und geht seither keiner Erwerbstätigkeit mehr nach.

Einen im November 1972 gestellten Antrag auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit lehnte die Beklagte ab. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Zur Begründung des Berufungsurteils hat das Landessozialgericht (LSG) ausgeführt, die Klägerin sei nach ihrem Leistungsvermögen noch in der Lage, in gewisser Regelmäßigkeit leichte Arbeiten im Wechsel zwischen Sitzen und Stehen unter Vermeidung von Zwangshaltungen, häufigem Bücken, Heben und Tragen bei arbeitsüblichen Pausen halbschichtig auszuführen; im Bereich der Dienstleistungsberufe, auf die die Klägerin verwiesen werden könne, sei der Arbeitsmarkt als offen anzusehen, wobei die derzeitigen konjunktur- und saisonbedingten Besonderheiten außer Betracht zu bleiben hätten; unberücksichtigt müßten auch das Alter der Klägerin und der Umstand bleiben, daß ihre Gesundheitsstörungen möglicherweise zu Perioden der Arbeitsunfähigkeit führen könnten, die Klägerin sei sonach weder erwerbs- noch berufsunfähig.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Auf die Beschwerde der Klägerin hat der Senat die Revision zugelassen. Die Klägerin hat dieses Rechtsmittel eingelegt und beantragt,

die Entscheidungen der Vorinstanzen aufzuheben
und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin
Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen
Berufsunfähigkeit zu gewähren,
hilfsweise,
die Sache an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

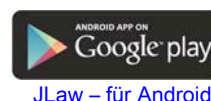
Die Revision ist insofern begründet, als das Berufungs-
urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurück-
zuverweisen ist.

Nach den Feststellungen des LSG kann die Klägerin die ihr nach ihrem verbliebenen Leistungsvermögen möglichen und nach ihrer Ausbildung und ihrem beruflichen Werdegang zumutbaren Tätigkeiten (§ 23 Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes – AVG –) noch halbschichtig verrichten. Sie ist somit berufsunfähig, wenn ihr für diese Tätigkeiten der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist (vgl. BSGE 30, 167, 171 ff; 43, 75, 79); sie ist erwerbsunfähig (§ 24 Abs. 2 AVG), wenn ihr auch bei Verweisung auf das allgemeine Arbeitsfeld der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist (BSGE 30, 192, 206; 43, 75, 79).

Das LSG hat zwar angenommen, der Klägerin sei der Arbeitsmarkt offen, weil im Bereich der Dienstleistungsberufe die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Zahl der für Frauen offenen Stellen größer ist als die Zahl der diese Stellen suchenden Frauen (vgl. BSGE 30, 167, 190); hierbei hat das LSG aber noch nicht den Beschluß des Großen Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 10. Dezember 1976 (BSGE 43, 75) berücksichtigen können, der für die Feststellung des offenen oder verschlossenen Arbeitsmarktes bei Teilzeittätigkeiten neue Grundsätze entwickelt hat. Danach kommt es darauf an, ob der Klägerin von der Beklagten oder vom Arbeitsamt binnen Jahresfrist ein entsprechender Arbeitsplatz angeboten werden kann (BSGE 43, 75, 84).

Diese Prüfung ist bisher unterblieben; sie wird nunmehr nachzuholen sein. Von ihrem Ergebnis wird es abhängen, ob und gegebenenfalls seit wann und in welchem Arbeitsfeld der Klägerin der Arbeitsmarkt offen oder praktisch verschlossen ist und sie sonach einen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit hat.

Da der Senat die noch fehlenden Feststellungen nicht selbst zu treffen vermag, war das angefochtene Urteil zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten, an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

